



Büro Soziale Stadt Gaarden

## Informationen zum Bundesförderprogramm „Lokales Kapital für soziale Zwecke“ - LOS -

LOS ist ein Modellprogramm des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF). LOS finanziert sogenannte Mikroprojekte zur Verbesserung der sozialen und beruflichen Integration von Menschen in Gebieten mit besonderem Entwicklungsbedarf.

Für die Landeshauptstadt Kiel hat das Amt für Schule, Kinder- und Jugendeinrichtungen die Koordination und Umsetzung von LOS übernommen. Zu diesem Zweck wurde eine Koordinierungsstelle eingerichtet, die als Ansprechpartner/-in für Träger und als Schnittstelle zur LOS-Regiestelle fungiert. Die Mitarbeiter/-innen der Koordinierungsstelle haben u.a. die Aufgabe, potentielle Antragsteller/-innen zu informieren und anzuleiten, die finanzielle Abwicklung der Projekte und die Veröffentlichung der Ergebnisse sicherzustellen.

Bei allen Aktivitäten wird die Koordinierungsstelle durch den Arbeitskreis „Soziale Stadt“ und die Stadtteilbüros Gaarden und Mettenhof unterstützt.

### Förderzeitraum

Das Programm hat eine Gesamtlaufzeit vom 01.09.2003 bis zum 30.06.2006. Die aktuelle Förderperiode endet am 30.06.2005. Die Landeshauptstadt Kiel hat in Zusammenarbeit mit den Stadtteilbüros einen Antrag für den 3. Förderzeitraum vom 01.07.2005 bis 30.06.2006 gestellt.

In Abhängigkeit eines positiven Bescheides durch die LOS-Regiestelle Berlin können somit für den 3. Förderzeitraum erneut Mikroprojekte in Kiel-Mettenhof und Kiel-Gaarden realisiert werden.

### Ziele

Aufbau von Strukturen, in denen Vertreter/-innen der öffentlichen Hand, freier Träger, der lokalen Wirtschaft und der Bewohner/-innen des jeweiligen Fördergebietes gleichberechtigt zusammen arbeiten.

Aktivierung von Potentialen im Fördergebiet, um den Zielgruppen die Möglichkeit zur Eingliederung bzw. Wiedereingliederung in das Erwerbsleben zu geben.

### Zielgruppen

Durch das Programm LOS sollen u.a. sozial benachteiligte Jugendliche, behinderte Menschen, Aussiedler/-innen, Alleinerziehende, Berufsrückkehrer/-innen, ältere Arbeitnehmer/-innen, Langzeitarbeitslose, Wohnungslose, Suchtmittelabhängige oder straffällige Menschen gefördert werden. Kinder und Senioren sind keine Zielgruppen des Programms.

### Mikroprojekträger

Träger von Mikroprojekten können Initiativen, Vereine, Genossenschaften, Bildungs- und Maßnahmeträger, Wohlfahrtsverbände, Kirchengemeinden, örtliche Unternehmen, Wirtschaftsverbände, Lehrstellenbündnisse, kommunale Einrichtungen ( z.B. Schulen oder Mädchen- und Jugendtreffs) aber auch Einzelpersonen (z.B. Existenzgründer/-innen) sein.

Die Trägerherkunft ist nicht relevant. Die Zielgruppen müssen jedoch ihren Lebensmittelpunkt in Kiel-Gaarden bzw. Kiel-Mettenhof haben.

## **Inhalt von Mikroprojekten**

Beantragt werden können z.B. Projekte zur Förderung der sozialen und beruflichen Integration benachteiligter Personen, zur Wohnumfeld- oder Wohnraumverbesserung in Verbindung mit Qualifizierungsmaßnahmen, Umweltschutzprojekte, Aus- und Weiterbildungen, Informations- und Beratungsangebote, Internetangebote, Projekte zur Förderung der Mobilität und Eigeninitiative, Maßnahmen zur Produktentwicklung und Vermarktung sowie Vernetzungsmaßnahmen.

Alle beantragten Projekte müssen zumindest mittelbar mit beruflicher Integration zu tun haben. Entscheidend sind hierbei Begründung und Auswahl der Zielgruppen. Grundsätzlich muss für alle Projekte eine Gleichbehandlung unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen und von Frauen und Männern (Gender Mainstreaming) Beachtung finden.

## **Projekttypen**

### **Projekttyp I**

Unterstützung einzelner Aktionen zur Förderung der beruflichen Eingliederung

- Berufliche Integration von Arbeitslosen durch eine Tätigkeit
- Bildungsmaßnahmen
- Coachingmaßnahmen
- Maßnahmen zur sozialen Integration

z.B. berufliche Eingliederung von Jugendlichen und Langzeitarbeitslosen in Projekten der lokalen Wohnumfeldverbesserung, Projekte zur Integration jugendlicher Migrantinnen und Migranten, gezielte Maßnahmen gegen den Schulabbruch

### **Projekttyp II**

Unterstützung von Organisationen und Netzen, die sich für benachteiligte Menschen am Arbeitsmarkt einsetzen

- Unterstützung von Vernetzungsaktivitäten
- Unterstützung eines Vereins
- Unterstützung einer Selbsthilfegruppe

z.B. betriebswirtschaftliche Weiterbildung für lokale Kleinstinitiativen, Förderung des Zusammenschlusses von Langzeitarbeitslosen, Unterstützung von Aktivitäten lokaler Vereine, Maßnahmen zur Gründung und Festigung sowie Professionalisierung von Selbsthilfeorganisationen benachteiligter Menschen

### **Projekttyp III**

Unterstützung von Existenzgründung und der Gründung von sozialen Betrieben

- Beratung bei der Existenzgründung kleiner Projekte
- Existenzgründungshilfen für benachteiligte Personen in geringer Höhe (de minimis)
- Starthilfe für soziale Betriebe und Selbsthilfeeinrichtungen

## **Förderhöhe**

Ein Mikroprojekt kann max. mit einer Summe von € 10.000 gefördert werden. Die Förderung erfolgt zu 100 % aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds. Eine Kofinanzierung ist nicht möglich. Ausgeschlossen sind die Förderung bereits laufender Projekte und die finanzielle Aufstockung größerer Projekte. Im Rahmen eines Projektes getätigte Einnahmen mindern in voller Höhe den Förderbetrag.

## **Förderfähige Ausgaben**

Förderfähig sind Sach- und Personalkosten im Umfang der genehmigten Förderhöhe.

Erstattungsfähig sind nachweislich projektbezogene und abgrenzbare Arbeitgeberbrutto-Personalkosten für fest angestelltes Personal des Trägers.

Ausrüstungs- bzw. Investitionsgüter können prinzipiell nur bis zu einer Höhe von € 410 netto oder in Höhe der Abschreibung für die Förderdauer abgerechnet werden.

Ausnahme: Baumaterialien in einer Höhe von max. € 2.100 die für Qualifizierungsmaßnahmen im Baubereich notwendig sind.

Honorarkosten für persönliche Aufwendungen Dritter rechnen zu den Sachkosten. Sachkosten können des weiteren z.B. Ausgaben für Büro-, Lehr- und Lernmaterial sowie Leasinggebühren oder Mietkosten für technische Anlagen sein.

### **Hinweise zur Erstattung von Kosten der Mikroprojekträger**

Es werden ausschließlich Kosten erstattet, die der Mikroprojekträger vorfinanziert hat. Der Träger ist prinzipiell verpflichtet, einen lückenlosen Nachweis des Mittelflusses zu erbringen.

Es gilt der Grundsatz, dass nur tatsächlich und kassenwirksam durch den Mikroprojekträger verausgabte Mittel anerkannt und erstattet werden. Dies setzt den Nachweis mittels Rechnungs- und Ausgabebeleg voraus, d.h. aus den Belegen muss erkennbar sein, wann, in welcher Höhe, an welche/n Empfänger/-in und zu welchem Zweck Fördermittel verausgabt wurden. Belege zum Nachweis sind Original-Rechnungen und dazugehörige Original-Quittungen bzw. Kopien von Kontoauszügen. Der Zusammenhang zwischen Rechnungs- und Ausgabebeleg (Ausgabe durch den Mikroprojekträger) muss erkennbar sein.

Bei Barzahlungen muss der Mikroprojekträger darüber hinaus nachweisen, von wem die Barzahlung vorgenommen wurde (Stempel u. Unterschrift des Mikroprojekträgers auf der Quittung) und aus welcher Bargeldkasse die Mittel stammen. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage eines Auszugs aus dem Kassenbuch und der Original-Quittung.

Insbesondere gilt dies für Mittel, die von Einzelpersonen zunächst privat verauslagt wurden. Da ausschließlich der Mikroprojekträger kassenwirksam in Vorleistung gehen kann, muss in diesem Fall zusätzlich der Nachweis erfolgen, dass der Mikroprojekträger die privat verauslagten Mittel an die Einzelperson zurückerstattet hat. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage einer entsprechenden Original-Quittung und dem Auszug aus dem Kassenbuch.

Mit einer persönlichen EC-Karte verauslagte Mittel werden nicht erstattet. Vor Beginn oder nach Beendigung des Projektes entstandene Kosten werden nicht erstattet. Eine Abrechnung der verausgabten Mittel erfolgt alle 2 Monate.

### **Monitoring (Berichts- und Nachweisunterlagen)**

Von der LOS-Regiestelle wurden folgende Formulare vorgefertigt:

- Stammbblatt I
- Zählliste (Arbeitshilfe zum Stammbblatt II)
- Stammbblatt II
- Verwendungsnachweis / zahlenmäßiger Nachweis über Einnahmen, Ausgaben Sachkosten, Ausgaben Personalkosten

Informationen und Arbeitshilfen zu den Stammblättlern und zum Verwendungsnachweis sowie entsprechende Downloads sind im Internet unter [www.los-online.de](http://www.los-online.de) oder [www.kiel.de/los/](http://www.kiel.de/los/) zu finden.

### **Förderantrag**

Die Antragstellung erfolgt auf einem bei den Stadtteilbüros oder der LOS-Koordinierungsstelle erhältlichen Formular. Zusätzlich müssen eine ausführliche Projektskizze und ein detaillierter Finanzierungsplan eingereicht werden.

#### **Projektskizze:**

- Projektidee und deren Begründung (Was soll wie warum realisiert werden? Ist die Projektidee z.B. mit einer Schule oder einer Einrichtung abgestimmt?)
- Zielgruppe/n und Nachweis, wie die Zielgruppe/n angesprochen/erreicht wurde/n (Mit wem haben Sie bisher Kontakt aufgenommen? Wo/bei wem haben Sie die Zielgruppe/n aquiriert?)
- Methoden/Tatsachen, die den erfolgreichen Abschluss des Projektes gewährleisten

- Klare Definition der Ziele und Meßindikatoren zur Überprüfung der Zielerreichung

### **Finanzierungsplan:**

- Genaue Angaben zur Höhe (max. € 10.000) der beantragten Sach- und Personalkosten
- Wofür sollen Sachkosten verwendet werden?
- Wer soll für welche Leistung zu welchem Stundenentgelt Honorarmittel (Sachkosten) erhalten?
- In welcher Höhe fallen für welche Leistung anteilige Personalkosten für Festangestellte des Trägers an?

Inhaltliche und formale Hilfestellung erhalten Sie bei der LOS-Koordinierungsstelle oder den Stadtteilbüros.

### **Antragsfrist**

Der vollständige Förderantrag muss spätestens bis zum **13. Mai 2005** bei der LOS-Koordinierungsstelle vorliegen.

### **Förderentscheidung**

Die LOS-Koordinierungsstelle prüft zunächst die formale Förderfähigkeit der beantragten Projekte. Die Entscheidung über eine Förderung wird danach durch den Begleitausschuss des jeweiligen Stadtteils gefällt.

Der Begleitausschuss setzt sich aus Vertreter/-innen der Verwaltung, des jeweiligen Stadtteils und der Zielgruppen zusammen. Durch die Partizipation der Zielgruppen im Begleitausschuss sind diese direkt an den Entscheidungen über die Auswahl der Mikroprojekte beteiligt. Projektträger, die Mitglied im Begleitausschuss sind, besitzen bei der Entscheidung über ihr beantragtes Projekt kein Stimmrecht.

### **Projektbeginn**

Die Träger der genehmigten Mikroprojekte schließen mit der LOS-Koordinierungsstelle den „Förderrechtlichen Vertrag“ ab. Zum Vertragsabschluss muss das vollständig ausgefüllte Stammblatt I (siehe Monitoring) vorliegen. Mit Datum der Vertragsunterzeichnung kann das Projekt beginnen.

Falls der Projektträger nicht über einen Internetanschluss verfügt, können das Stammblatt sowie alle weiteren Formulare von der LOS-Koordinierungsstelle bezogen und handschriftlich ausgefüllt werden. Fragen zum Ausfüllen des Stammblatte beantworten die Mitarbeiter/-innen der Koordinierungsstelle.

### **Projektverlauf**

Während der Projektlaufzeit muss vom Träger das Formular „Zählliste“ (Erfassungsblatt über Teilnehmer/-innen-Zahlen) ausgefüllt und ständig aktualisiert werden. Weiterhin muss durch den Träger eine Dokumentation des Projektes (Sachbericht, Fotos oder Film) angefertigt werden. Die Dokumentation wird für eine Abschlusspräsentation aller Projekte bei der LOS-Regiestelle benötigt. Die Informationen werden ebenfalls in einer Broschüre sowie im Internet veröffentlicht. Anfallende Sachkosten können über das vorhandene Projektbudget abgerechnet werden (muss im Finanzierungsplan als Kostenpunkt angegeben werden).

### **Projektende**

Zum Projektende am **30. Juni 2006** müssen das Stammblatt II, die Zählliste und der Zahlenmäßige Nachweis / Verwendungsnachweis vollständig ausgefüllt bei der LOS-Koordinierungsstelle vorliegen. Der Verwendungsnachweis muss rechtskräftig unterzeichnet sein.

Zum 31. Dezember 2005 muss immer ein vollständig ausgefülltes Stammblatt II bei der LOS-Koordinierungsstelle vorliegen. Läuft das Projekt noch, dient das Stammblatt II als Zwischenbericht.

## **Anschriften**

LOS-Koordinierungsstelle

Landeshauptstadt Kiel

Amt f. Schule, Kinder- u. Jugendeinrichtungen

Andreas-Gayk-Str. 31

24103 Kiel

Inhaltliche Koordinierung: Frau Kapust, Tel. (0431) 901 2940, Fax (0431) 901 631 17,

[petra.kapust@lhstadt.kiel.de](mailto:petra.kapust@lhstadt.kiel.de)

Finanzierung u. Öffentlichkeitsarbeit: Frau Kümmel, Tel. (0431) 901 3107,

[e.kuemmel@lhstadt.kiel.de](mailto:e.kuemmel@lhstadt.kiel.de)

Stadtteilbüro Mettenhof

Bergenring 30

24109 Kiel

Inhaltliche Beratung: Frau Fröhlich, Tel. (0431) 530 81 57, Fax (0431) 530 81 59,

[SBMettenhof@web.de](mailto:SBMettenhof@web.de)

Büro Soziale Stadt Gaarden

Medusastr. 16

24143 Gaarden

Inhaltliche Beratung: Frau Basoglu, Tel. (0431) 240 42 80, Fax (0431) 240 42 82,

[Semra.Basoglu@steg-hh.de](mailto:Semra.Basoglu@steg-hh.de)